

2004. Hydranten. Die politische Gemeinde Flaach hat in den Jahren 1895—1900, in Ausführung eines von der Polizeidirektion am 23. Juli 1897 und 22. April 1898 genehmigten Projektes, eine Wasserversorgungsanlage mit einem Reservoir von $3 \times 166\frac{2}{3} = 500 \text{ m}^3$ Raumgehalt und 37 Hydranten erstellen lassen und dazu die für das Löschwesen benötigte Zubehörde angeschafft.

Mit Eingabe vom 30. September 1900 stellt der Gemeinderat das Gesuch um einen Beitrag an die diesfälligen Kosten. Diese betragen nach einer mit dem Gesuche vorgelegten Baurechnung und den beigegebenen Original-Rechnungen im Ganzen 104,542 Fr. 24 Rp.

Davon fallen jedoch außer Betracht:

Fr. 1,682. 60 als Kosten der Formstücke für den Anschluß der Privat-zuleitungen (Beleg No. 66),

„ 245. — „ verrechneter Sold für das Hydranten-Korps (Beleg No. 77), und

„ 108. 40 „ verrechnete Zinsen (Beleg No. 31),

Fr. 2,036. — Summa und kommen weiter in Abzug:

„ 2,500. — als dem mutmaßlichen Ertrage von zwei an das Leitungsnetz angeschlossenen, jedoch nur zeitweise in Betrieb stehenden Motoren entsprechender Abstrich,

Fr. 4,536. — Total, und es beträgt somit die maßgebende Kosten-summe 100,006 Fr. 24 Rp.

Über die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Anlage spricht sich der mit Bornahme der Hydrantenprobe betraute Experte, Herr H. Peter, Ingenieur der Wasserversorgung der Stadt Zürich, in seinem vom 10. November 1900 datirten Gutachten befriedigt aus. Es rügt derselbe jedoch, ein Teil der Gewinde beim Schlauchmaterial sei noch nicht abgestempelt.

Nach den vom Sekretär der Brandasssekuranz in Flaach persönlich eingezogenen Erkundigungen haben die beiden an das Leitungsnetz angeschlossenen Motoren (in der Obermühle und Ziegelhütte) während der verflossenen zirka $2\frac{1}{2}$ Betriebsjahre im ganzen an Wasserzinsen rund 500 Fr. ergeben. Bei der Einschätzung des diesfälligen mutmaßlichen Durchschnittsjahresertrages ist indessen zu berücksichtigen, daß der Motor in der Obermühle nur in trockener Zeit (bei eintretendem Mangel an eigener Wasserkraft) von der Wasserversorgung Wasser gebraucht und letztere nur bei Wasserüberfluß zur Abgabe von solchem sich verpflichtet hat, daß mithin in den Jahren, welche wasserreicher als die letzten (die Beobachtungsjahre) sind, der Zinsen-Ertrag dieses Motors ganz ausfallen kann und auch in außerordentlich trockener Zeit spärlich einbringen wird. Da ferner ein konstanter Betrieb auch bei dem Motor in der Ziegelhütte durchaus ausgeschlossen ist, so erscheint der künftige durchschnittliche Ertrag aus an die beiden Motore abzugebendem Wasser jedenfalls mit 100 Fr. per Jahr genügend hoch angeschlagen, jedenfalls aber auch als nicht übersezt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten von Feuerlöscheinrichtungen vom 12. Mai 1892, beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Flaach wird an die Kosten ihrer in den Jahren 1895—1900 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von 17,000 Fr. aus der kantonalen Brandasssekuranzkasse bewilligt.

II. Mitteilung an: a) den Gemeindrat Flaach unter Rücksendung der eingelegten Originalrechnungsbelege, sowie des Werkvertrages mit dem Unternehmer Bosshard; b) das Statthalteramt Udelfingen unter Hinweisung auf § 18 der oben zitierten Verordnung vom 12. Mai 1892 und mit der Einladung, bei der nächsten Löscherätschaften-Visitation in Flaach nachzusehen, ob die zur Zeit noch mangelnde Stempelung einzelner Schlauchschlösser, Stand- und Wendrohre nachgeholt worden ist; c) die Direktion des Innern — Abteilung Brandasssekuranzwesen — unter Rückgabe der übrigen Akten.
